

Feststellung des Jahresabschluss zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.11.2015	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2014 fest (§ 96 Abs.1 Satz 1 GO NRW).
2. Der Rat beschließt, den Fehlbetrag aus dem Jahresergebnis 2014 in Höhe von 16.629.822,92 € durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen (§96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW)

Begründung:

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 einschließlich des Lageberichts geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bezieht neben Fragen der Buchführung auch die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht ein.

Mit Bericht vom 03.11.2015 hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 und dem Lagebericht der Stadt Gummersbach einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 gemäß § 101 GO NRW den Prüfbericht zu seinem Prüfbericht erklärt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung durch Beschluss übernommen.

Die Entscheidung über die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2014 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.